

AOK Newsletter vom 25.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der GKV-Spitzenverband hat in Abstimmung mit den anderen Sozialversicherungsträgern eine **Erleichterung bei der Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen** für Arbeitgeber und Selbständige geschaffen. Danach sind Stundungen unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Vorrangig müssen die mit dem "Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für Kurzarbeitergeld" geschaffenen Entlastungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden.
- Die sonstigen Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen, wie etwa die Fördermittel und Kredite, die unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie als Schutzschirme vorgesehen sind, müssen vorrangig genutzt werden.
- Die sofortige Einziehung der Beiträge ohne die Stundung muss trotz vorrangiger Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, Fördermitteln und/oder Krediten mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden sein. Dies ist in geeigneter Weise, z.B. durch eine glaubhafte Erklärung, darzulegen.

Die **Ist-Monate März bis Mai 2020** können längstens bis Fälligkeit Juni 2020 gestundet werden. Es ist keine Sicherheitsleistung erforderlich und es fallen keine Stundungszinsen an. Im Firmenzahlverfahren abgeführte freiwillige Beiträge gelten dann ebenfalls als gestundet.

Die Stundungsmöglichkeiten gelten auch für **freiwillig Krankenversicherte, die ihre Beiträge direkt an die AOK zahlen**. Dabei besteht bei freiwillig versicherten Selbstständigen auch die Möglichkeit einer **Beitragsermäßigung** wegen eines krisenbedingten Gewinneinbruchs. Diese sollten sich dazu an ihre AOK vor Ort wenden.

Die Bundesregierung hat **Erleichterungen für die Betriebe bei der Kurzarbeit** auf den Weg gebracht. Die Aufzeichnung des Webinars zum Thema "Kurzarbeit" steht für Sie zum Abruf bereit. Viele weitere Informationen rund um Corona finden Sie auf unserer neuen Themenseite.

Weitere **gesetzliche Regelungen** sind von der Regierung geplant. So soll die Grenze für versicherungsfreie **kurzfristig Beschäftigte** von 70 auf 115 Kalendertage angehoben werden, um Saisonkräfte in der Landwirtschaft flexibler einsetzen zu können. Die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt soll erleichtert werden, indem die Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben wird. Außerdem soll ein **Entschädigungsanspruch für Verdienstauffälle bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas** geschaffen werden.

Auf Ihre AOK ist Verlass. Wir helfen Ihnen unbürokratisch. Meine Kolleginnen und Kollegen im Arbeitgeber-Service stehen Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.